

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2011

Nr. 2011/262

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung 2010 gemäss Sozialgesetz Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der aktuellen kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2010

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr. 8'453'091.95
– Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)	Fr. 3'843'174.49
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr. 4'609'917.46

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2010 beträgt 4'609'917.46 Franken.

2.2 Abrechnung Akonto 2010

Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2010	Fr. 4'609'917.46
– Akonto der Einwohnergemeinden (RRB 2010/643 vom 20.4.2010)	Fr. 5'500'000.00
Restguthaben der Einwohnergemeinden	Fr. 890'082.54

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Restguthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden im Betrag von 890'082.54 Franken.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung Alimentenbevorschussung 2010 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von 4'609'917.46 Franken gilt als definitiv.

- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss Regierungsratsbeschluss 2010/643 vom 20. April 2010 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von 890'082.54 Franken gilt als definitiv.
- 3.3 Die Rückerstattung des Restguthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2009. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Aufwandsreduktion in der Jahresrechnung 2010 wieder unter dem Konto 580.362 zu buchen.
- 3.5 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen wie folgt zu buchen bzw. auszuzahlen oder zu entlasten:

Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	464'106.14
<u>Kreditor Gemeinden mit Postcheckkonto</u>	<u>Fr.</u>	<u>425'976.40</u>
Sachkonto Nr. 119 449	Fr.	890'082.54



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postcheck

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, (3) CHA, HAN, Amtsablage
Oberämter (4)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Finanz- und Rechnungswesen mit dem Auftrag, die Kontokorrente zu bebuchen
SAP-Pooling mit dem Auftrag, an die Gemeinden mit Postcheckverkehr die Beträge auszuzahlen
Präsidien der Einwohnergemeinden (121)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (121)
Präsidien Sozialregionen (2) SRU, SRUN
Regionale Sozialdienste (14)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil